

# ZAUNKÖNIG



2025/ 1

Liebe Leserinnen und Leser,

der vorgezogene Bundestags-Wahlkampf entwickelte sich zunehmend garstig. Vorfreude auf die Zeit danach kommt bei Teilnehmern wie Zuschauern nur bedingt auf.

Heute hier dabei:

- Bundestag: Wahlk(r)ampf
- BGBI: Rechtsänderungen 1.1.2025
- BVerfG: Auch PoIG NRW teilweise verfassungswidrig
- BVerfG: verweigerte Betreuung inhaftierter Deutscher
- BVerfG: Polizeigebühren für „Hochrisikospiele“ der DFL
- EuGH: Mindestlohn-Richtlinie nichtig?
- BVerwG: Rückführung nach Italien zulässig
- BAG: kein digitaler Zugangsanspruch der Gewerkschaften
- ArbG Berlin: „diverse“ Minderheitengeschlechter?
- BAG: Wahlbehinderung bei Homeoffice und Kurzarbeit
- BVerwG: Befangenheit auch bei Gleichstellungsbeauftragten
- BAG: „Nonbinäre“ nicht als Gleichberechtigte wählbar
- VG Gelsenkirchen: keine Gleichbehandlung bei Schulungen
- BAG: Fortzahlung der Bezüge bei Schichtdienst
- OVG Bremen: Fristenlauf im Beteiligungsverfahren
- BVerwG: überlange Beschlussverfahren
- LAG Magdeburg: Abbruch einer Stellenausschreibung
- LAG Magdeburg: „öffentliches Amt“ in der mittelbaren Verwaltung
- BVerwG: Rechtswidrigkeit widersprüchlicher Beurteilungen
- BVerwG: Erschwerniszulage bei BND-Einsätzen
- VGH München: Beurteilung auf höherwertigen Dienstposten
- VGH Kassel: Suchpflicht bei Dienstunfähigkeit
- VG München: Begründung einer Untersuchungsanordnung
- BAG: Entgeltanspruch bei Maskenverweigerung
- LAG Hannover: Kündigung wegen beleidigendem Chat
- BAG: Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung nach Kündigung
- BAG: elektronische Gehaltsabrechnung zulässig
- VG Stuttgart: Wagenknecht in SWR-Wahlsendung
- Aus dem (Fach-) Blätterwald
- Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
- Neues aus dem Bandler-Block: Haushalt, Divisionen, Wehrgesetze
- In eigener Sache: Kommentare und Seminare

## Bundestag: Wahlk(r)ampf

Die Selbstlähmung des scheidenden Bundestages erreichte erstaunliche „Höhen“. Die scheidende Bundesregierung legte mit dem [Jahreswirtschaftsbericht](#) als ihr Erbe eine regelrechte Bankrotterklärung vor: nach 2 Jahren eingestandener Rezession „erwartet“ Herr Habeck für 2025 angeblich 0,3% Wachstum (immerhin fast 1% weniger als in der letzten „Prognose“, aber vermutlich immer noch 1% zu hoch). Doch statt ernsthafter Bemühungen gegen diese längste und schwerste Wirtschaftskrise seit 1949 gab es nur politisches Theater, so dass die Wirtschaft einen „Warntag“ als Protest ausrief.

Dafür wurde nach dem jüngsten Messer-Mord in Aschaffenburg die Beratung über 3 Anträge der Opposition zur Migrationspolitik zur vermeintlich schweren Staatskrise aufgeblasen. Die Forderungen sind inhaltlich – ausgenommen Grüne und Linke – kein wirklicher Aufreger, die Forderungen erhalten in Umfragen Zustimmung von 70% aufwärts. Dies wurde in der letzten Januar-Woche zum Wahlkampf-Hit. Ein [Entschließungsantrag](#) ging am 29. Januar mit knapper Mehrheit und AfD-Stimmen durch, bei der Abstimmung über ein [Zustrombegrenzungsgesetz](#) am 31. Januar schwänzten bei CDU und FDP jeweils rund ein Dutzend MdB die Abstimmung, so dass der Entwurf die Mehrheit verfehlte (siehe Bericht mit Links auf die Dokumente). Darüber haben sich die Mitspieler aber so ineinander verbissen, dass man nicht sieht, wie diese Menschen nach der Wahl noch ernsthaft Koalitionen betreiben sollen. Vermutlicher Gewinner: AfD und BSW beim fischen im Teich der Unzufriedenen.

Scharfer Kontrast: Die gleichen Leute, die sich da stritten, bekamen in derselben [211.](#) Sitzung doch noch einige Gesetzesbeschlüsse zustande, die der Bundesrat dann auch noch nach der Wahl billigen kann (auch für die Bundeswehr, dazu später mehr).

Auf der Nebenbühne - der Umgang der Grünen untereinander: Der amtierende MdB [Stefan Gelbhaar](#) wurde mit Belästigungsvorwürfen aus der Nominierung für ein sicheres grünes Direktmandat in Berlin herausgeschossen. Darüber regte sich der staatliche RBB mit solcher Schnappatmung auf, dass ihm Teile der Berichte gerichtlich verboten wurden (Urteil des Landgerichts [LG] Hamburg vom 20.1.2025 - [324 O 2/25](#)). In einer gefälschten eidesstattlichen Versicherung hatte die grüne Bezirkschefin Shirin Kreße so tief die Finger drin, dass sie Ämter und Parteibuch abwerfen musste. Das lässt die Grüne Jugend unbeeindruckt, die parteiintern die [Unschuldsvermutung](#) für ungültig erklärte; sie dröhnte „Wir glauben Betroffenen“. Gewinner des Spiels auf der Landesliste: Habecks Wahlkampf-Manager Andreas Audretsch.

Hiesige Prognose: Am Abend des 23. Februar kennen wir ein Wahlergebnis. Bis daraus eine neue Regierung wird, kann länger dauern. Heraus kommen günstigenfalls thüringisch-sächsische Verhältnisse, ungünstigenfalls ein österreichischer Schlamassel.

## BGBl: Rechtsänderungen 1.1.2025

Trotz des Ampel-Crashes traten zum [Januar 2025](#) noch etliche Gesetzesänderungen in Kraft.

### BVerfG: Auch PolG NRW teilweise verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) setzte wie schon bei BND, BKA und Hessen auch beim Polizeigesetz NRW seine Rügen fehlender Verhältnismäßigkeitsprüfungen bei verdeckten Ermittlungen fort und entschied, dass § 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 17 Abs. 1 Satz 1 Varianten 1 und 2 Nr. 2 PolG NRW bei kombinierter Anwendung mit Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 31. 12. 2025, gelten sie mit der Maßgabe fort, dass hierauf gestützte Maßnahmen nur ergriffen werden dürfen, wenn eine wenigstens konkretisierte Gefahr besteht.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 14.11.2024 - [1 BvL 3/22](#)

### BVerfG: verweigerte Betreuung inhaftierter Deutscher

Erfolg hatte die Verfassungsbeschwerde des deutschen Journalisten Billy Six, welcher im Rahmen eines Aufenthalts in Venezuela festgenommen und inhaftiert wurde. Er erhob nach seiner Haftentlassung und Rückkehr Klage, die Bundesrepublik Deutschland habe ihm während einer viermonatigen Haft in Venezuela weder hinreichenden diplomatischen Schutz noch ausreichende konsularische Betreuung gewährt. Das BVerfG kassierte die ablehnenden Entscheidungen der Berliner Verwaltungsgerichte. Baerbocks AA war bei Six wohl von Werten geleitet, die nicht im Grundgesetz stehen.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 11.12.2024 - [1 BvR 1426/24](#)

### BVerfG: Polizeigebühren für „Hochrisikospiele“ der DFL

Nach § 4 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) von 2014 wird bei gewinnorientierten, erfahrungsgemäß gewaltgeneigten Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Personen eine Gebühr erhoben, welche nach dem Mehraufwand zu berechnen ist, der aufgrund der Bereitstellung zusätzlicher Polizeikräfte entsteht. Die mit Gebührenmilliarden von ARD und ZDF gepöppelten Balltreter hatten bei den Verwaltungsgerichten bereits krachend verloren. Auch die Verfassungsbeschwerde der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH blieb erfolglos.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 14.1.2025 - [1 BvR 548/22](#)

## EuGH: Mindestlohn-Richtlinie nichtig?

Böse Überraschung für deutsche und sonstige Gutmenschen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH): Der (griechische) Generalanwalt beantragte, dass der Gerichtshof die Mindestlohn-Richtlinie der EU für nichtig erklärt. Einfacher Grund: Art. 152 des Vertrages (AEUV) gebe eine derartige Regelung schlicht nicht her. Mit dieser Begründung hatten Dänemark und Schweden Kommission und Parlament verklagt.

Quelle: Schlussanträge des GA EuGH v. 14.1.2025 - [C-19/23](#)

## BVerwG: Rückführung nach Italien zulässig

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) verpasste „Aktivisten“ bei und vor Gericht einen Dämpfer hinsichtlich Asylbewerbern ohne Asylgrund (also 98%). Als „sekundär schutzberechtigt“ anerkannten Alleinerziehenden mit einem Grundschulkind und einem Kind unter drei Jahren drohen aktuell bei einer Rückkehr nach Italien keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta zur Folge haben. Asylanträge dieses Personenkreises in Deutschland können daher nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Einklang mit dem Unionsrecht als unzulässig abgelehnt werden. Ebenso wurde für Griechenland entschieden.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 19.12.2024 – 1 C 3.24 ([PM 2024/68](#))

## BAG: kein digitaler Zugangsanspruch der Gewerkschaften

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) verneint einen gesetzlichen Rechtsanspruch der Gewerkschaften aus Art. 9 Abs. 3 GG, das Intranet des Betriebes mit den dienstlichen Mail-Adressen der Beschäftigten 2x wöchentlich mit Mitteilungen der Gewerkschaften zu fluten.

Quelle: Urteil des BAG v. 28.1.2025 - [1 AZR 33/24](#)

## ArbG Berlin: “diverse“ Minderheitengeschlechter?

Das Arbeitsgericht (ArbG) Berlin bekam wahlrechtliche Splitter des „Selbstbestimmungsgesetzes“ ab. In einem Betrieb erklärte der Wahlvorstand die „diversen“ Menschen zum (kleinsten) Minderheitsgeschlecht und sparte sich die Mindestsitze für Frauen. Das Gericht erklärte die Wahl für ungültig, weil das BetrVG jedenfalls Frauen und Männern Mindestsitze garantiere.

Quelle: Beschluss des ArbG Berlin v. 7.5.2024 – [36 BV 10794/23](#) (ZfPR 2025, 10)

## **BAG: Wahlbehinderung bei Homeoffice und Kurzarbeit**

Das BAG hält den Wahlvorstand jedenfalls bei Betriebsratswahlen für verpflichtet, die Beschäftigten aktiv in die Wahl einzubinden, die am Wahltag wegen Homeoffice oder Kurzarbeit absehbar nicht im Betrieb anwesend sind. Ihnen sind unaufgefordert die Briefwahlunterlagen rechtzeitig zuzuleiten.

Quelle: Beschluss des BAG v. 23.10.2024 - [7 ABR 34/23](#)

## **BVerwG: Befangenheit auch bei Gleichstellungsbeauftragten**

Bei dem Gebot der Unbefangenheit und Unparteilichkeit von Amtsträgern handelt es sich nach Auffassung des BVerwG um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der deren Mitwirkung schon an Entscheidungsprozessen auch ohne eine ausdrückliche Normierung jedenfalls dann verbietet, wenn sie selbst unmittelbar von einer Entscheidung betroffen sein können. Dies ist auch dann der Fall, wenn sie hinsichtlich der Entscheidung oder Maßnahme, auf die sich ihre Mitwirkung bezieht, eine formale Beteiligtenstellung etwa als Antragsteller oder Bewerber haben. Mit diesem Inhalt findet dieser allgemeine Rechtsgrundsatz auch auf Gleichstellungsbeauftragte Anwendung. Diese sind dann im Sinne des § 26 Abs. 1 BGleGG rechtlich verhindert.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 18.7.2024 – [5 C 14.22](#)

## **BAG: „Nonbinäre“ nicht als Gleichberechtigte wählbar**

„Selbstbestimmungsgesetz“ und kein Ende: In einem Fall aus Schleswig-Holstein wies das BAG eine Wahlanfechtung zur Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten zurück. Geklagt hatte eine „nonbinäre“ Person mit biologisch nicht-weiblicher Identität. Mit Blick auf die Zielsetzung des Gleichstellungsrechts sei eine Beschränkung der Wählbarkeit auf Frauen nicht verfassungswidrig.

Quelle: Urteil des BAG v. 17.10.2024 - [8 AZR 214/23](#)

## **VG Gelsenkirchen: keine Gleichbehandlung bei Schulungen**

Das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen verneint einen Gleichbehandlungsanspruch der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften für die jeweils von ihnen angebotenen Schulungsveranstaltungen. Die Freistellung und Kostenübernahme sei allein am Maßstab von § 42 Abs 5 LPVG NRW zu messen. Schulung setze begrifflich voraus, dass Lehrstoff in Unterrichtsform durch Vortrag eines oder mehrerer Referenten dargeboten und anschließend in didaktischer Form vertieft

und verarbeitet wird. Schwerpunktmäßig auf Diskussionen, Strategiebesprechungen und Erfahrungsaustausch angelegte Veranstaltungen seien daher keine Schulungen.

Quelle: Beschluss des VG Gelsenkirchen v. 2.10.2024 – [12c L 1545/24.PVL](#)

## **BAG: Fortzahlung der Bezüge bei Schichtdienst**

Die Ermittlung der während Freistellungszeiten nach dem Lohnausfallprinzip fortzuzahlenden Arbeitsentgelts regelt das BAG auf Grundlage einer hypothetischen Betrachtung. Es ist zu ermitteln, welches Arbeitsentgelt das Mitglied verdient hätte, wenn es seine berufliche Tätigkeit geleistet hätte. Maßgeblich für Zuschläge (etwa für Schichtdienst) ist dabei allein, ob bzw. in welchem Umfang das Mitglied ohne sein Ehrenamt zu solchen Zeiten tatsächlich gearbeitet hätte. Etwas Anderes könne allenfalls dann gelten, wenn der Umstand, dass die Arbeitsleistung nicht mehr zu zuschlagspflichtigen Zeiten erbracht wird bzw. würde, nicht ausschließlich auf der (Teil-)Freistellung beruht, sondern auch auf einer anderen Ursache wie etwa einer einvernehmlichen Einigung der Arbeitsvertragsparteien über eine andere Lage der Arbeitszeit.

Quelle: Urteil des BAG v. 28.8.2024 – [7 AZR 197/23](#)

## **OVG Bremen: Fristenlauf im Beteiligungsverfahren**

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Bremen präzisiert den rechtzeitigen Zugang von Mitteilungen jedenfalls für das BremPersVG: Ein Zustimmungsantrag, der nach dem Ende der üblichen Dienstzeit im E-Mail-Postfach des Personalrats eingeht, gilt erst am nächsten Tag als zugegangen. Die „übliche Dienstzeit“ ist möglichst anhand einer konkreten Arbeitszeitregelung (z.B. Rahmenarbeitszeit) und unabhängig von der individuellen Arbeitszeitgestaltung der oder des Vorsitzenden zu bestimmen.

Quelle: Beschluss des OVG Bremen v. 6.11.2024 – [5 LP 213/24](#)

## **BVerwG: überlange Beschlussverfahren**

Die Entschädigung für überlange Gerichtsverfahren soll die Bürger gegen eine lahme Justiz schützen. Einem Personalrat als internes Organ der Dienststelle stehen daher nach Auffassung des BVerwG Ansprüche gegen den Staat auf Entschädigung wegen der unangemessenen Dauer eines personalvertretungsrechtlichen Gerichtsverfahrens auch dann nicht zu, wenn er als Entschädigung nur die gerichtliche Feststellung der Überlänge begehrt. Das BVerwG bestätigte mehrere OVG-Urteile.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 14.11.2024 – [5 C 5.23](#) ([PM 2024/55](#))

## LAG Magdeburg: Abbruch einer Stellenausschreibung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Sachsen-Anhalt in Magdeburg bekräftigt, dass der öffentliche Arbeitgeber im Rahmen seiner Organisationsgewalt nicht nur darüber entscheiden kann, ob und wann er welche Statusämter zur Besetzung bereithält, sondern auch, ob eine bereits ausgeschriebene Stelle neu zugeschnitten werden soll, und das laufende Bewerbungsverfahren aus diesem Grund abbrechen.

Quelle: Urteil des LAG Magdeburg v. 19.9.2024 - [8 GLa 6/24](#)

## LAG Magdeburg: "öffentliches Amt" in der mittelbaren Verwaltung

Das LAG Magdeburg stuft die Besetzung von Stellen auch in einer Stiftung des öffentlichen Rechts als "öffentliches Amt" ein. Dieser öffentliche Arbeitgeber ist ferner auch bei einer Vorauswahlentscheidung verpflichtet, die entscheidenden Auswahlkriterien nachvollziehbar zu dokumentieren.

Quelle: Urteil des LAG Magdeburg v. 2.5.2024 - [8 SaGa 9/23](#)

## BVerwG: Rechtswidrigkeit widersprüchlicher Beurteilungen

Ein als Seiteneinsteiger eingestellter Staboffizier erhielt für die Auswahl als Berufssoldat eine hervorragende Beurteilung. Mangels Vorbeurteilung wurde für die weitere Personalauswahl eine Sonderbeurteilung angefordert, die gleichfalls sehr gut ausfiel. Dann aber untersagte das BAPersBw die bereits erstellte und eröffnete Beurteilung und wies die Einbeziehung in die Regelbeurteilungen an. Da in der Dienststelle die Quoten-Noten bereits verteilt waren, wurde er mit „D+“ als Quotenschwein versenkt. Das BVerwG hob diese Beurteilung nun als rechtswidrig auf, weil die Zeiträume der Sonderbeurteilung und der dann erstellten Regelbeurteilung fast identisch, die Aussagen aber nicht miteinander vereinbar seien.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 28.11.2024 - [1 WB 30.24](#)

## BVerwG: Erschwerniszulage bei BND-Einsätzen

Die Erschwerniszulage nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 EZuV für gefährliche Einsätze im Bundesnachrichtendienst verneint das BVerwG bei Beamten, deren Tätigkeit – lediglich – dadurch geprägt ist, dass sie unter Führung einer Dienstlegende (Dienstnamen) im Rahmen der Kooperation mit anderen Behörden oder Partnern erkennbar für den Nachrichtendienst tätig sind.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 5.9.2024 – [2 A 8.23](#)

## **VGH München: Beurteilung auf höherwertigen Dienstposten**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München bekräftigte den Grundsatz, dass die auf dem Dienstposten erbrachten Leistungen allein am Maßstab des Statusamtes des Beamten zu messen sind. Es sei nicht zu beanstanden, wenn bei dem Beamten vor dem Hintergrund einer deutlich höherwertigen Verwendung – laubbahnübergreifend vier bzw. fünf Besoldungsgruppen – bei der Beurteilung am Maßstab des Statusamtes die teilweise schlechteren Bewertungen bei Einzelmerkmalen angehoben und im Gesamtergebnis für ihn eine höhere Note vergeben wird. Die Bestnote „hervorragend“ werde zwar in der Regel, aber eben nicht ausschließlich an (deutlich) höherwertig zum Einsatz kommende Beamte vergeben. Es sei systembedingt, dass amtsangemessen oder nur geringfügig höherwertig beschäftigte Beamte trotz herausragender Leistungen von einer Spitzenbeurteilung systembedingt ausgeschlossen werden.

Quelle: Beschluss des VGH München v. 22.11.2024 - [6 ZB 24.1502](#)

## **VGH Kassel: Suchpflicht bei Dienstunfähigkeit**

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel erklärt für die Feststellung der Dienstunfähigkeit als maßgeblich, dass bei der Beschäftigungsbehörde kein Dienstposten zur Verfügung steht, der dem statusrechtlichen Amt des Beamten zugeordnet und gesundheitlich für ihn geeignet ist. Die Reichweite der Suchpflicht erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Dienstherrn, reicht aber nicht „dienstherrenübergreifend“ darüber hinaus.

Quelle: Urteil des VGH Kassel v. 17.9.2024 - [1 A 24/24](#)

## **VG München: Begründung einer Untersuchungsanordnung**

Laut einer Eilentscheidung des VG München bestehen die Untersuchungsanordnung zur Klärung der Dienstfähigkeit samt Befolgungspflicht unabhängig von einer konkreten Terminbestimmung fort; das Verstreichen des Termins steht nicht entgegen. Die Anordnung muss sich auf Umstände beziehen, die die ernsthafte Besorgnis begründen, der Beamte sei dienstunfähig oder jedenfalls begrenzt dienstfähig. Stützt der Dienstherr seine Zweifel auf eine dem Beamten nicht eröffnete „Probezeitbewertung“, ist dies unerheblich, wenn allein die Krankheitszeiten für sich genommen bereits die Zweifel begründen. Mit dem Hinweis, dass in der Untersuchung gegebenenfalls bestehende psychologische, psychiatrische bzw. neurologische Beschwerden und Störungen sowie Konfliktkonstellationen exploriert werden, werde Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung hinreichend eingegrenzt.

Quelle: Beschluss des VG München v. 5.8.2024 - [M 5 E 24.3876](#)

## **BAG: Entgeltanspruch bei Maskenverweigerung**

Gemäß § 297 BGB gerät der Arbeitgeber nicht in Annahmeverzug, wenn der Arbeitnehmer außerstande ist, die geschuldete Arbeitsleistung aus in seiner Person liegenden Gründen zu bewirken. Leistungswille und Leistungsfähigkeit müssen aber während des gesamten Annahmeverzugszeitraums vorliegen. Ist ein Arbeitnehmer in der Personenbeförderung wirksam zum Tragen einer Schutzmaske verpflichtet und verweigert dies, darf er nicht beschäftigt werden, hat aber auch keinen Anspruch auf Verzugslohn.

Quelle: Urteil des BAG v. 21.8.2024 - [5 AZR 169/23](#)

## **LAG Hannover: Kündigung wegen beleidigendem Chat**

Das LAG Niedersachsen in Hannover betrachtet ehrverletzende Äußerungen über den Arbeitgeber oder Kollegen in einem privaten WhatsApp Chat als geeignet, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen, wenn eine berechtigte Vertraulichkeitserwartung des Äußernden nicht vorliegt.

Quelle: Urteil des LAG Hannover v. 30.9.2024 - [15 Sa 787/23](#)

## **BAG: Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung nach Kündigung**

Besteht zwischen der in Kenntnis einer bevorstehenden Kündigung bescheinigten Arbeitsunfähigkeit und der Kündigungsfrist zeitliche Koinzidenz, ist dies ungewöhnlich und im Regelfall geeignet, den Beweiswert entsprechender Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu erschüttern. Ob die Kündigung zum Zeitpunkt der Krankschreibung bereits zugegangen ist, ist demgegenüber unerheblich, ebenso, ob die Kündigungsfrist durch eine oder mehrere Bescheinigungen abgedeckt wird. So wurde für die Klägerin aus Krankheit Urlaub ohne Bezüge.

Quelle: Urteil des BAG v. 21.8.2024 - [5 AZR 248/23](#)

## **BAG: elektronische Gehaltsabrechnung zulässig**

In einer Grundsatzentscheidung hat das BAG die Absicht eines Unternehmens gebilligt, die Gehaltsabrechnungen der Beschäftigten rein elektronisch zu erstellen und zu verteilen. Ein Rechtsanspruch auf traditionell schriftliche Abrechnung bestehe nicht.

Quelle: Urteil des BAG v. 28.1.2025 – [9 AZR 48/24 \(PM\)](#)

## VG Stuttgart: Wagenknecht in SWR-Wahlsendung

Wieder einmal Allmachts-Allüren im staatlichen Fernsehen: Der [SWR](#) wollte für seine Zuschauer entscheiden, welche Bewerber für sie gut sind oder nicht. Also wollte man Sarah Wagenknecht aussperren. Darauf fing sich der Sender eine einstweilige Verfügung des VG Stuttgart. Das BSW sei nicht so aussichtslos, dass der Sender auf „Großer Bruder“ machen dürfe.

## Aus dem (Fach-) Blätterwald

Ausgabe 1/ 2025 des „Personalrat“ enthält die Dokumentation zum „Schöneberger Forum 2024“ mit Beiträgen über „KI in der Verwaltung“ (Ch. Purz), KI mittels Dienstvereinbarung (S. Baunack), Arbeitsschutz im Klimawandel (C. Strehl, T. Bender), zur KI-Konvention des Europarats (P. Wedde), zum Entwurf für ein Tariftreuegesetz (T. Bender), ferner Hinweise zur Anlassfreistellung (S. Gleich) und zu digitalen Lohnabrechnungen (B. Frowein).

Die „Personalvertretung“ präsentiert in Heft 1/ 2025 „Das Brandenburger Gesetz zur beamtenrechtlichen Verfassungstreue-Überprüfung“ (M. Förster), „Zur Notwendigkeit der Figur der „Delegitimierung des Staates“ bei reichsbürgertypischen Verhaltensweisen“ (A. Nitschke; zu BVerwG v. 15.8.2024 – 2 WD 6.24), sowie „Vorläufige Maßnahmen des Dienststellenleiters nach § 76 BPersVG – „Fremdkörper“ in der Mitbestimmungsidee und Ausnahme vom Erfordernis der personalrätlichen Zustimmung im Mitbestimmungsverfahren“ (H. Steiner).

Heft 1/ 2025 der „Zeitschrift für Personalvertretungsrecht“ bringt neben den Entscheidungsanmerkungen im Aufsatzteil „Die SBV und der Personalrat: Ist die SBV eine dem Personalrat zuarbeitende Sondervertretung?“ (F.J. Düwell), „Zur Erforderlichkeit eines Präventionsverfahrens in der Wartezeit – zugleich Anmerkung zu LAG Köln vom 12.9.2024 – 6 SLa 76/24“ (A. Euler), „Allein im Personalrat – Rechtliche Wirkungs- und Durchsetzungsoptionen des einzelnen Personalratsmitglieds“ (N. Knorz), sowie „Aufgaben der Personalratsgremien bei der Integration ausländischer Beschäftigter“ (M. Bergmann/ St. Teichert).

Auch lesenswert: Lembke analysiert die „Die Mitbestimmung des Betriebsrats beim mobilen Arbeiten“ in NZA 2024, 1601. Wolter bespricht „Das dritte Geschlecht in Betriebsratswahlen“ in RdA 2024, 356 (siehe dazu ArbG Berlin 7.5.2024 –36 BV 10794/23, s.o.).

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Heute schwach dosiert, weil die Zeiten dazu eigentlich zu ernst sind.

Rezession und Wirtschaftskrise gehen an Familie Habeck irgendwie vorbei: Sein Bruder Hinrich betreibt ein „[welcome center](#)“, das bis 2028 mit geschlagenen 13 Mio. € an Subventionen gepöppelt wird und

dafür 2024 doch glatt 5 Fachkräfte in neue Arbeitsplätze vermittelt hat.

Wer wissen wollte, warum die AfD aktuell bei über 20% der Stimmen liegt, bekam eine Sondervorstellung am 30. Januar bei [Markus Lanz](#), wo Scholzens Bauministerin Geywitz versuchte, den Vater eines mit Messer abgestochenen Kindes mit den üblichen Floskeln besinnungslos zu seiern; der fuhr aber lieber aus der Haut, weil er sich so unverschämt verarscht vorkam.

Zum Ausgleich daher etwas freiwilliger Humor: Im Dezember gab der früher tiefgrüne Kabarettist Dieter Nuhr seinen [Jahresrückblick 2024](#) – solo und im Inhalt wie üblich schmerzhaft für die abgehandelten Figuren.

Ende Januar zog er dann mit drei Mitspielern bei ["nuhr im ersten"](#) über die "Kampf gegen rechts"-Dramolette im Bundestag her – mit einer wahrscheinlich zutreffenden Prognose: nichts treibt die AfD-Zahlen so zuverlässig weiter nach oben wie der aktuell in Berlin aufgeführte Tanz der anderen Parteien.

## Neues aus dem Bandler-Block: Haushalt, Divisionen, Wehrgesetze

Erstaunlich angesichts der Verhältnisse, tat sich in der und für die Bundeswehr tatsächlich an einigen Stellen etwas, während anderwärts weiter Stillstand herrschte.

Des Ministers Haushälter schafften es tatsächlich, trotz angeblicher Zeitenwende teils beim regulären [Etat](#), teils beim Sondervermögen satte vom Bundestag bewilligte 4,6 Mrd. € liegen zu lassen und nicht auszugeben. Und das im Wissen, dass man fast das ganze Jahr 2025 mangels gültigen Haushalts in der vorläufigen Haushaltsführung zubringen wird.

Dazu passt dann, dass das Kanzleramt weitere Ukraine-Hilfen blockiert, um so eine Änderung der Schuldenbremse zu erzwingen, obwohl das Geld in Haushaltsresten im BMF herumliegt. Am Ende forderte der Bundestag die abgestürzte Rest-Regierung Scholz auf, bei den [Ukraine-Hilfen](#) nun endlich zu handeln.

Mit grandioser Zeitenwende-Pose hatte Kanzler Scholz der NATO für 2025 eine dritte kampffähige Heeresdivision versprochen. Ausgeguckt dafür war die 10. PzDiv. Als [Kanzler-Division](#) ist herausgekommen bis mindestens 2029 ein Potemkin'sches Dorf an Personal und Material.

Stattdessen soll das Heer nun ein weitere Mogelpackung basteln. Das TerrFüKdo gibt 6 gekaderte Heimatschutzregimenter an das Heer ab, was für leichte Infanterie sachlich nicht verkehrt ist. Aber diese mittlere Brigade dann als „neue“ 4. [Division](#) zu etikettieren, ist dann doch eher ein mehr als dreister Schwindel aus hohlen Strukturen.

Das ist aber nur ein Nebenkriegsschauplatz. Donald Trump hat als neues NATO-Ziel 5% BIP gefordert, so dass eine Einigung unter 3% BIP unrealistisch ist. Dann läge das Delta zwischen Etat (52 Mrd. € 2024) und Ziel (jetzt 80, dann 120 Mrd. € jährlich) bei 68 Mrd. € pro Jahr. Dabei ist völlig unklar, wofür und wie die Bundeswehr so viel Geld ausgeben können sollte, wenn sie es denn bekäme (und woher das

Personal für das neue Material herkommen soll). Die Lage ist ernst, aber niemand stört das.

Die Enquete-Kommission Afghanistan legte ihren [Abschlussbericht](#) zu ISAF vor.

Und es gab auch Dinge, die sich bewegten. Die 3. WDO-Novelle wurde Ende Dezember verkündet im BGBl. I Nr. [424](#). Sie tritt damit wie geplant zum 1.4.2025 in Kraft.

Am 31. Januar verabschiedete der Bundestag trotz der sonstigen Querelen der Woche auch noch mehrere wichtige Vorhaben für die Bundeswehr – nämlich das [Artikelgesetz](#) zur Zeitenwende sowie die Änderungen im Soldatengesetz für fremdgehende Spezialkräfte sowie im SBG anlässlich der neuen Struktur zum 1.4.2025.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) als Neuauflage auf Stand Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [„Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu gibt es als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersönlichkeitsvertretungsrecht](#).

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung zum BPersVG und SBG:** Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die

Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,  
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

**Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR**

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

